Ö 6

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Abwasserbeseitigung

Kostenkalkulation für das Haushaltsjahr 2014

Datum: 14.11.2013
aufgestellt:

Pia-Maria Gietz
Stadtkämmerin

Inhaltsverzeichnis

1 Erläuterungen zur Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014 . 3
1.1 Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf Basis der Kostenkalkulation 2014 3
1.1.1 Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) / Oberflächenwasser (OW) 4
1.1.2 Umlage Erftverband (EV) 4
1.1.3 Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung) 5
1.1.4 Über Gebühren zu deckende Kosten 6
1.1.5 Gebühreneinnahmen 7

2 Erläuterungen zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile für den Bereich der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014 8
2.1 Verwaltungskostenanteil 8
2.2 Kosten eines Arbeitsplatzes 8
2.2.1 Personalkosten 8
2.2.2 Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes 9
2.2.3 Gemeinkosten 10
2.3 Berechnungsverfahren 10

3 Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2014 - Abwasserbeseitigung 12
3.1 Aufteilung der Summe Sekundarkosten auf Schmutzwasser (SW) /Oberflächenwasser (OW) 14
3.2 Gebührensätze 15
3.3 Übersicht Wasserverbrauch 16

4 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile 17
4.1 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile der Stadtkasse 17
4.2 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile des Bereichs Steuern und Abgaben 18
4.3 Ermittlung der Verwaltungskostenanteile des Bereichs Ver- und Entsorgung 19

5 Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes 20
5.1 Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich der Stadtkasse 20
5.2 Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich Steuern und Abgaben 21
5.3 Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereichs Ver- und Entsorgung 22

Erläuterungen zur Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014

1.1 Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf Basis der Kostenkalkulation 2014

Der Betriebsabrechnungsbogen enthält die kalkulierten Kosten der Abwasserbeseitigung, die für das Jahr 2014 (Produkt 531.1 Ver- und Entsorgung) im Haushaltsentwurf veranschlagt sind, sowie die anteiligen Verwaltungskosten und die ihnen zuzurechnenden Einnahmen. Der für das Jahr 2014 lt. Vorankündigung anfallende Beitrag an den Erftverband wird später hinzugerechnet. Die Kostenarten werden auf die Kostenstellen verteilt, bei denen sie anfallen. Bei der Abwasserbeseitigung sind dies:

1. Hauptkostenstellen
   - Kanäle und Schächte
   - Sonderbauwerke
   - Pumpwerke

2. Hilfskostenstellen
   - Bauhof

3. Allgemeine Kostenstellen
   - Verwaltung
   - Ingenieurleistungen
   - Abgaben
   - Sonstiges

Die Hilfskostenstellen und die allgemeinen Kostenstellen werden nach Abzug der kostenmindernden Einnahmen auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Dabei werden die allgemeinen Kostenstellen entsprechend dem Verhältnis der Haupt- und Hilfskostenstellen zueinander verteilt. Die Hilfskostenstelle Bauhof wird anhand der vom Bauhof tatsächlich erbrachten und dokumentierten Leistungen auf die zutreffenden Hauptkostenstellen verrechnet. Es ergibt sich dann die Summe der variablen Kosten (Sekundärkosten), verteilt auf die maßgeblichen Hauptkostenstellen.

Seit dem 01.01.2003 ist die Stadt nicht mehr Eigentümerin des örtlichen Kanalnetzes. Es wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12.12.2002 auf den Erftverband übertragen. Der Ansatz von kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) als Fixkosten im Betriebsabrechnungsbogen ist daher entfallen.

1.1.1 Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) / Oberflächenwasser (OW)

Für die Verteilung der variablen und fixen Kosten sind unterschiedliche Kriterien anzuwenden.
Die variablen Kosten sind grundsätzlich nach Benutzungskriterien, d. h. Trockenwetter- und Regenwetterjahresmengen aufzuteilen. Im Gutachten vom Sept. 1997 [1)] sind folgende Anteile am Gesamtabfluss errechnet:

- Schmutzwasser	65 %
- Regenwasser	35 %

Für die Verteilung der Fixkosten sind Vorhaltekriterien auf der Grundlage der Kosten baulich selbständiger Anlagen maßgebend. Bei Kanälen im Mischsystem musste eine fiktive Aufteilung des Mischkanals in einen Oberflächen- und einen Schmutzwasserkanal vorgenommen werden. Das Ergebnis der Berechnung in dem vorgenannten Gutachten [1)] führte zu folgenden Anteilen bei den Vorhaltekosten:

- Schmutzwasser	47 %
- Oberflächenwasser	53 %

Fixkosten fallen nicht mehr an, da mit dem Übergang des Kanalnetzes auf den Erftverband keine kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) mehr anzusetzen sind.

1.1.2 Umlage Erftverband (EV)

Die Stadt ist gesetzliches Mitglied des Erftverbandes. Dieser betreibt die Kläranlage in Rheinbach-Flerzheim, die alle Abwässer aus dem Gebiet der Stadt Meckenheim aufnimmt.

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen (§ 33 des Gesetzes über den Erftverband -ErftVG-). Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Kosten, die der Verband auf sich vereint, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen (§ 34 Abs. 1 ErftVG).
Nach dem Übergang des Kanalnetzes auf den Erftverband ist die an den Verband zu zahlende Umlage gestiegen. Im Gegenzug sind die bisher von der Stadt aufzubringenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der kalkulatorischen Kosten entfallen.
Mit Schreiben vom 15.10.2004 hat der Erftverband mitgeteilt, dass sich die Umlage mit

25 % auf variable und mit
75 % auf fixe Kosten

verteilt. Diese Kostenverteilung bleibt lt. Mitteilung des Erftverbandes unverändert. Die Kostenaufteilung zwischen Schmutzwasserableitung und Niederschlagswasserableitung und –behandlung bleibt ebenfalls zur vorherigen Kalkulation vom Dezember 2010 unverändert wie folgt:

55 % Anteil Schmutzwasser
45 % Anteil Niederschlagswasser.

1.1.3 Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)

Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen können nicht den Kanalgebührenpflichtigen auferlegt werden. Dieser Kostenanteil muss deshalb bei der Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren unberücksichtigt bleiben.
Bei der Ermittlung des Kostenanteils sind wiederum die unterschiedlichen Kriterien für variable und fixe Kosten zu berücksichtigen.
Für die variablen Kosten ist das maßgebliche Benutzungskriterium die Jahreswassermenge, die von öffentlichen Flächen der Kanalisation zugeführt wird. Unter der Annahme, dass öf-

fentliche und private Flächen gleiches Abflussverhalten aufweisen, ergibt sich der Anteil des von öffentlichen Flächen abgeleiteten Regenwassers an der Gesamtregenwassermenge aus dem Anteil der befestigten öffentlichen Flächen an den gesamten befestigten Flächen. In dem angesprochenen Gutachten [1)] wurde zu dieser Feststellung auf die vorhandenen hydraulischen Berechnungen für die verschiedenen Ortsnetze und die in diesem Rahmen ermittelten Befestigungsgrade zurückgegriffen. Der öffentliche Anteil an den befestigten Flächen und damit an der Oberflächenentwässerung ergibt sich hieraus als gewichtetes Mittel zu 29 %.

Der öffentliche Anteil an den Fixkosten der Oberflächenentwässerung müsste aus dem Vorhaltekriterium baulich selbständiger Anlagen ermittelt werden. Dies würde bedeuten, dass für alle maßgeblichen Kostenstellen, d. h. Kanäle und Schächte, Sonderbauwerke, Pumpen sowie Kläranlage jeweils abwassertechnische Bemessungen fiktiver baulich selbständiger Anlagen für private und öffentliche Anlagen zur Oberflächenwasserableitung und -behandlung vorgenommen werden müssten, um anschließend eine Kostenermittlung vorzunehmen. Da dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, wird im Gutachten [1)] auf anerkannte Erfahrungswerte zurückgegriffen. Danach ist 35 % ein üblicher Ansatz für den öffentlichen Anteil an den Fixkosten der Oberflächenentwässerung.

1.1.4 Über Gebühren zu deckende Kosten

Die über die Gebühren zu deckenden Kosten setzen sich für die Bereiche Schmutzwasser und Oberflächenwasser aus den bei der Stadt angefallenen Kosten sowie den an den Erftverband geleisteten Beiträgen zusammen. Bei den Kosten der Oberflächenwasserbeseitigung wird der errechnete öffentliche Anteil für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht. Die danach maßgeblichen Kosten sind auf den jeweiligen Kostenträger umzurechnen. Beim Schmutzwasser ist dies der m^3 Frischwasser und beim Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) der m^2 bebaute und befestigte Fläche.

1.1.5 [1]Gebühreneinnahmen

Die Betriebsabrechnung schließt im Bereich Schmutzwasser mit folgender Unterdeckung ab:

- Bereich Schmutzwasser, Unterdeckung von 697.944 €
  Der Gebührensatz je m^3 Frischwasserverbrauch betrug 2,80 €. Wie sich die Gebühreneinnahmen zusammensetzen, kann der beiliegenden Anlage entnommen werden.

- Bereich Oberflächenwasser, Überdeckung von 144.882 €
  Der Gebührensatz je m^2 bebaute und befestigte Fläche betrug 1,00 €. Den tatsächlich erzielten Gebühreneinnahmen lag eine Gesamtfläche von 1.991.674 m^2 zugrunde.

Die Unterdeckung bei der Schmutzwasserbeseitigung ist darauf zurückzuführen, dass die, an den Erftverband abzuführenden Beiträge in 2012 gegenüber der Vorkalkulation um 35.161 € gestiegen sind. Die Mitteilung über diese Steigerung erfolgte erst nach der Beschlussfassung der ab 2012 geltenden neuen Gebühr und wurde somit bei der Erhebung der Gebühr für das Jahr 2012 nicht berücksichtigt. Eine weitere Kostensteigerung wurde durch den Erftverband mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 für das Jahr 2014 in Höhe von 408.878 € angekündigt. Bei gleichbleibender Gebührenhöhe wird die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung für das Jahr 2014 mit einer Unterdeckung in Höhe von insgesamt 697.944 € abschließen. Wesentlich für die Rechtmäßigkeit der erhobenen Benutzungsgebühr ist die Einhaltung des sog. Kostendeckungsprinzips. Danach soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung oder Anlage decken, darf diese aber auch nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW). Dieses Prinzip hat damit die Bedeutung einer unteren (Kostendeckungspflicht) und oberen Grenze (Kostenüberschreitungsverbot).

[1] Agrotec Wasser- und Bodenschutz Beratungsgesellschaft mbH & Co., Gutachten zur Erhebung von Abwassergebühren für Schmutzwasser und Regenwasser in der Stadt Meckenheim vom September 1997

2 Erläuterungen zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile für den Bereich der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014

2.1 Verwaltungskostenanteil

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung werden innerhalb der Stadt Meckenheim verschiedene Fachbereiche wie Stadtkasse, Bereich Steuern und Abgaben sowie Mitarbeiter aus dem Bereich der Ver- und Entsorgung tätig. Die Kosten dieser Mitarbeiter sind mit dem Teil, der auf die Abwasserbeseitigung entfällt, bei der Aufstellung der Gesamtkosten zu berücksichtigen und werden im Betriebsabrechnungsbogen für alle Bereiche unter dem Punkt „Verrechnungen an Servicebereiche" zusammengefasst. Basis für die Ermittlung dieser Kostenanteile sind die gemäß des KGSt-Berichts 4/2013 festgelegten Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2013/2014), die ins Verhältnis zu den Fallzahlen bzw. zu den Zeitanteilen, die auf die Abwasserbeseitigung entfällt, gesetzt werden.

2.2 Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kenntnis der Kosten eines Arbeitsplatzes ist u. a. für finanzwirtschaftliche Maßnahmen unabdingbar. Insbesondere wenn es darum geht, Produktkosten zur Kalkulation von Entgelten und Gebühren festzustellen oder Werte für die Verwaltungskostenerstattung bzw. die Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung zu ermitteln.[2] Der Bericht 4/2013 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2013/2014)" der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermöglicht die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes nach einem vereinfachten Verfahren der Kostenermittlung. Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus den

- Personalkosten,
  - einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.

- Sachkosten
  - Einrichtung und Ausstattung, Miete und Betrieb der Räume, Kosten für den Einsatz von Informationstechnik usw.

- Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt) z. B. Kosten für allg. Services, Steuerungsdienste usw.

2.2.1 Personalkosten

Die Personalkosten lassen sich zwar nach den durch Besoldungsrecht bzw. Tarifverträgen festgelegten Bezügen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Stelleninhabers (z. B. Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe, Dienstaltersstufe/Leistungsstufe, Zulagen und

dergleichen) auch individuell berechnen. Es ist aber einfacher von Durchschnittswerten auszugehen. Außerdem wird bei Durchschnittswerten dem Gebührenzahler nicht z. B. die individuelle Dienstaltersstufe/Leistungsstufe des Mitarbeiters (z. B. Berufsanfänger oder berufserfahrener Mitarbeiter) angerechnet. Die dem KGSt-Bericht zugrunde liegenden Werte basieren auf den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln. Bei diesen Werten handelt es sich nicht um fortgeschriebene Werte des Vorjahres, sondern um eine Neuberechnung auf der Basis der aktuellen Istkosten.

Die durchschnittlichen Personalkosten wurden auf der Basis der tatsächlichen Gehaltszahlungen an im Dezember 2012 in Vollzeit Bedienstete (Vollzeitkräfte, ohne Sonderzahlungen, Überstunden, Zeitzuschläge u. ä.) und unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses bzw. der (geplanten) beamtenrechtlichen Regelungen für NRW berechnet. Bei den Beamtengehältern wurden Pensions- und Beihilferückstellungen von 50 % (bezogen auf die Ist-Jahresbruttogehälter) berücksichtigt. Ebenso wurde bei den Jahresbruttogehältern die Sonderzuwendung berücksichtigt. Da es sich dabei um Durchschnittswerte handelt, können die Angaben in Kommunen aller Größenklassen angewendet werden.

2.2.2 Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Berechnung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist kaum möglich. Die Ausstattung der Büroarbeitsplätze ist örtlich sehr unterschiedlich und zwar je nach den wahrzunehmenden Tätigkeiten und der organisatorischen Stellung des Stelleninhabers. Außerdem können z. B Mietkosten kaum vereinheitlicht werden, sondern sind weitestgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Von Seiten der KGSt wird bei fehlender örtlicher Berechnung eine Sachkostenpauschale von 9.700 € empfohlen, die sich wie folgt zusammensetzt:

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes[3]	
• Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte), • Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung (Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte), • Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, • Raumkosten (kalkulatorische Miete bzw. kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, Reinigung, Strom, Heizung, sonstige Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungskosten), • Kosten für Fernsprechanschluss einschließlich Fernsprech- und Telefaxgebühren, • Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, • Fahrtkosten (Dienstreisen, Dienstfahrten) • Kosten des sonstigen Bürobedarfs (u. a. Porto)	gesamt 6.250 Euro
Informationstechnische Unterstützung[4]	3.450 Euro
Summe	9.700 Euro

[2] KGSt-Bericht 6/1998
[3] Es handelt sich hierbei um bei der Stadt Köln empirisch erhobenen Angaben.
[4] KGSt-Bericht 4/2013

2.2.3 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

1. verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
2. amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten.

Von Seiten der KGSt wird ein Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Mit ihm werden im Wesentlichen Kosten wie z. B. Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat und Verwaltungsführung, Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, Liegenschaftsverwaltung, Personalratstätigkeit, betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst abgegolten.
Nicht enthalten sind darin die „amts-/fachbereichsinternen" Gemeinkosten. Hierfür ist ein weiterer Zuschlag vorzusehen. Bei Mitgliedsverwaltungen durchgeführte Beispielberechnungen ergaben Zuschlagssätze, die zwischen 10 und 40 % streuten. Daher wird durch die KGSt keine generelle Empfehlung ausgesprochen. Einigkeit herrscht insofern, dass mindestens 10 % angesetzt werden sollen, sodass sich für Büroarbeitsplätze ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 % ergibt. Dieser Zuschlagssatz gilt sowohl für Vollzeitbeschäftigte als auch für Teilzeitbeschäftigte. Da sich die mit der Gemeinkostenpauschale abzudeckenden Kosten nicht dadurch verringern, dass eventuell Arbeitsplätze von teilzeitbeschäftigten Bediensteten bekleidet werden, sondern vielmehr der Gemeinkostenaufwand vom Beschäftigungsverhältnis an sich und nicht vom zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung abhängig ist.

2.3 Berechnungsverfahren

Die Berechnungen der Kosten des Arbeitsplatzes für den Bereich der Abwasserbeseitigung wurden wie folgt vorgenommen:

1. Personalkosten
   Zugrunde gelegt wurden die Jahrespersonalkosten gem. des KGSt-Berichts 4/2013 entsprechend der Besoldungs- / Entgeltgruppe in der der jeweilige Mitarbeiter eingruppiert ist.

2. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes
   Bei den Sachkosten wurde der Pauschalwert in Höhe von 9.700 Euro angesetzt.

3. Gemeinkosten
   Bei allen betroffenen Arbeitsplätzen handelt es sich um Büroarbeitsplätze. Daher wurde ein 20 %iger Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten aufgeschlagen. Dieser Zuschlagssatz wird auch bei Arbeitsplätzen, auf denen teilzeitbeschäftigte Bedienstete tätig sind, auf die vollen (=100 %) Bruttopersonalkosten der Stelle angewendet.

Die den Berechnung der Verwaltungskostenanteile (Seite 16ff) zugrunde liegenden Personalkostenberechnungen sind den Seiten 19ff zu entnehmen.

Meckenheim, den 14.11.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Pia-Maria Gietz
Stadtkämmerin

STADT MECKENHEIM

Kalkulation 2014

- Abwasserbeseitigung -

Betriebsabrechnungsbogen 2012
für die Abwasserbeseitigung
(auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2012)
Beträge in €)

Kostenart	Summe Kostenarten	1. Hauptkostenstellen 1.1 Kanäle u. Schächte	1.2 Sonderbau-werke	1.3 Pump-werke	2. Nebenkostenstellen derzeit nicht vorhanden	3. Hilfskostenstellen 3.1 Bauhof	4. Allgemeine Kostenstellen 4.1 Verwaltung	4.2 Ingenieur-leistungen	4.3 Abgaben	4.4 Sonstiges
A. Variable Kosten										
I. Kosten										
1. Unterhaltung der Abwasseranlagen	0									
2. Fortbildungskosten	0						0			
3. Betriebskosten f. Abwasseranlagen	0									
4. Abwasserabgabe Kleineinleiter	0									
5. Kostenbeteiligung für Wasserzählerablesungen	16.000						16.000			
6. Verrechnungen an Serviceeinheiten	124.493						124.493			
Gesamtkosten	**140.493**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**140.493**	**0**	**0**	**0**
II. Kostenmindernde Einnahmen										
1. Kleineinleiterabgabe	420								420	
2. Kostenerstattungen	0									
3. Sonstiges	500						500			
Summe Einnahmen	**920**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**500**	**0**	**420**	**0**
Bereinigte Gesamtkosten (Primär-kosten)	**139.573**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**139.993**	**0**	**-420**	**0**

Kostenart	Summe Kostenarten	1. Hauptkostenstellen			2. Nebenkostenstellen	3. Hilfskostenstellen	4. Allgemeine Kostenstellen			
		1.1 Kanäle u. Schächte	1.2 Sonderbau-werke	1.3 Pump-werke	derzeit nicht vorhanden	3.1 Bauhof	4.1 Verwaltung	4.2 Ingenieur-leistungen	4.3 Abgaben	4.4 Sonstiges
III. Umlage Hilfs- u. Allgemeinkosten										
Summe Allgemeinkosten	139.573									
Bereinigte Gesamtkosten ./. Allgemeinkosten	0									
Anteile Allgemeinkosten (%)	1,00	1,00	0,00	0,00						
Umlage Allgemeinkosten	139.573	139.573								
Zwischensumme	139.573	139.573								
Zuordnung Hilfskosten										
Summe Sekundärkosten variabel	**139.573**	**139.573**	**0**	**0**						
B. Fixkosten										
1. Abschreibungen	0	0	0	0						
2. Verzinsungen	0	0	0	0						
Summe Sekundärkosten fix	**0**	**0**	**0**	**0**						
Summe Sekundärkosten	**139.573**	**139.573**	**0**	**0**						

A. Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW)/Oberflächenwasser (OW)

Kostenstelle	Kosten BAB €	Anteil SW %	Kosten SW €	Anteil OW %	Kosten OW €
I. Variable Kosten					
Kanäle und Schächte	139.573	**65**	90.722	**35**	48.851
Sonderbauwerke	0	0	0	**100**	0
Pumpwerke	0	**100**	0	0	0
Gesamt variable Kosten	139.573		90.722		48.851
II. Fixkosten					
Kanäle und Schächte	0	**47**	0	**53**	0
Sonderbauwerke	0	0	0	0	0
Pumpwerke	0	**100**	0	0	0
Gesamt Fixkosten	0		0		0
Gesamt Fix- u. variable Kosten	**139.573**		**90.722**		**48.851**

B. Umlage Erftverband (EV)

	Kosten insgesamt	Anteil SW	Kosten SW	Anteil OW	Kosten OW
	€	%	€	%	€
Variable Kosten; 25%	1.513.875	55	832.631	45	681.244
Fixkosten; 75%	4.541.624	55	2.497.893	45	2.043.731
Gesamtkosten Erftverband	**6.055.499**		**3.330.524**		**2.724.975**

C. Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)

	Kosten OW Stadt	Kosten OW EV	Ges. Kosten OW	öffentl. Anteil	öffentl. Kosten
	€	€	€	%	€
Variable Kosten OW	48.851	681.244	730.094	29	211.727
Fixkosten OW	0	2.043.731	2.043.731	35	715.306
Öffentlicher Anteil OW					**927.033**

D. Über Gebühren zu deckende Kosten

	Kosten Stadt	Kosten EV	Gesamt-kosten	Abzug öffentl. Anteil	Gebühren-fähige Kosten
	€	€	€	€	€
Schmutzwasser	90.722	3.330.524	3.421.247		3.421.247
Oberflächenwasser	48.851	2.724.975	2.773.825	927.033	1.846.792
Gesamt	**139.573**	**6.055.499**	**6.195.072**	**927.033**	**5.268.039**

E. Gebühreneinnahmen

	Gebührenfähige Kosten €	Gebühreneinnahmen €	Über- / Unterdeckung €
Schmutzwasser	3.421.247	2.723.303	-697.944
Oberflächenwasser	1.846.792	1.991.674	144.882
Gesamt	**5.268.039**	**4.714.977**	**-553.062**

F. Gebührenberechnung

Frischwasserverbrauch gem. Seite 16 1.337.327 m^3 / a
bebaute / befestigte Flächen 1.991.674 m^2

Berechnung:

Kostenträger	Maßstab	Menge	Einheit	gebührenfähige Gesamtkosten	Verlustvortrag / Überdeckung aus 2012	Kosten je Einheit
			€	€		€
Schmutzwasser	Frischwasser	1.337.327	m^3 / a	3.421.247	-503.831	2,94
Oberflächenwasser	bebaute / befestigte Fläche	1.991.674	m^2	1.846.792	250.497	0,80
Gesamtkosten				**5.268.039**	**-253.334**	

G. Gebührensätze ab dem 1.01.2014

Bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren ist zu beachten, dass das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung deckt. Als Kosten gelten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, d. h. alle Kosten, die zur Leistungserstellung der Einrichtung anfallen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 6 Abs. 2 KAG NRW), z. B. der Beitrag an den Erftverband. Nach dem vorliegenden Betriebsabrechnungsbogen (Basis Haushaltsplanentwurf 2014) würde sich bei gleichbleibender Gebührenhöhe eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 553.062 € ergeben. Diese Unterdeckung kann durch eine Erhöhung der Gebühren gemäß des unter Punkt F) ermittelten Satzes ausgeglichen werden. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Gemäß dieser rechtlichen Vorgabe könnte die Unterdeckungen des Jahres 2012 im Bereich des Schmutzwassers als Verlustvortrag bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die Verwaltung schlägt aufgrund der bereits zum 1.01.2012 erfolgten Gebührenerhöhung vor, die Unterdeckung des Jahres 2012 teilweise aus dem laufenden Haushalt 2012 zu decken und die Anpassung der Gebühr unter Berücksichtigung eines Teil des Verlustes (Verlustvortrag) ab dem Haushaltsjahr 2014 vorzunehmen. Da im Bereich des Oberflächenwassers in der Überdeckung aus 2012 auch Einnahmen aus Nachveranlagungen enthalten sind, ist hier eine Gebührenanpassung erst nach Überprüfung der veranlagten Flächen geplant.

	Gebühr ab 1.01.2014	Einheit
	€	
Schmutzwasser	2,95	m^3
Oberflächenwasser	1,00	m^2

H. Gebührenvergleich

	Gebühr bis 31.12.2011	Gebühr ab 1.01.2012	Gebühr ab 1.01.2014	Veränderung	Einheit
	€	€	€	€	
Schmutzwasser	2,60	2,80	2,95	0,15	m^3
Oberflächenwasser	0,90	1,00	1,00	0,00	m^2

Schätzung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs für das Jahr 2014

(als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr - Schmutzwassergebühr - für das Jahr 2014)

Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr - Schmutzwassergebühr - 2014 ist der Wasserverbrauch des gleichen Jahres (vermindert um den Verbrauch auf Grundstücken, die keinen Kanalanschluss oder aus anderen Gründen Anspruch auf Erlass oder Teilerlass der Kanalbenutzungsgebühren haben). Die Wasserverbräuche werden immer erst zum Jahresende durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt. Für die Ablesung des Jahres 2012 erfolgte die Umstellung auf "Selbstablesung" und automatisierter Erfassung. Aus diesem Grunde ergibt sich für 2012 ein kürzerer Abrechnungszeitraum, der sich in den Folgejahren relativiert.
Wie sich Wasserbezug, Wasserverbrauch und Bemessungsgrundlage für die Jahre von 1999 bis 2013 entwickelt haben, zeigt die nachstehende Übersicht (Angaben für die Jahre 2012 und 2013 sind geschätzt):

Jahr	Wasserbezug m³	Wasserverbrauch m³	kanalgebühren-relevanter Wasserverbrauch m³	Anteil Sp.4 an Sp. 3 v. H.
1	2	3	4	5
1999	1.712.473	1.542.901	1.412.497	91,55
2000	1.604.224	1.519.764	1.299.661	85,52
2001	1.624.323	1.482.901	1.343.202	90,58
2002	1.661.294	1.471.891	1.297.857	88,18
2003	1.715.687	1.523.113	1.333.492	87,55
2004	1.471.353	1.403.953	1.309.213	93,25
2005	1.449.000	1.382.600	1.242.000	89,83
2006	1.478.000	1.410.000	1.266.600	89,83
2007	1.459.992	1.352.037	1.230.844	91,04
2008	1.480.985	1.369.302	1.188.449	86,79
2009	1.469.364	1.352.394	1.232.813	91,16
2010	1.470.000	1.353.959	1.205.899	89,06
2011	1.524.678	1.339.683	1.222.017	91,22
2012	1.511.517	1.408.337	1.132.327	80,40
2013*	1.500.000	1.400.000	1.337.327	95,52
2014*	1.500.000	1.400.000	1.337.327	95,52

* Der für die Ermittlung des Kanalgebührensatzes - Schmutzwassergebühr - relevante Wasserverbrauch wird für die Jahre 2013 und 2014 gleich geschätzt.

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils für die Tätigkeit des Fachbereichs Finanzen, Zahlungsverkehr (Stadtkasse)

1. Die Berechnung der anteiligen Personalausgaben, die auf die Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung entfallen, geht von den Fallzahlen der von der Stadtkasse zu bearbeitenden Steuern und Abgaben aus. Diese betragen:

Abgabenart		Anzahl der Veranlagungen	Anteil in v. H.
Grundsteuer A und B		10.331	22,72
Gewerbesteuer		1.353	2,98
Hundesteuer		1.311	2,88
Vergnügungssteuer		14	0,03
Kanalbenutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser)		14.378	31,62
Straßennreinigungsgebühren (incl. Winterwartung)		10.443	22,97
Wasserverbrauchsgebühren		7.635	16,79
Summe:		45.465	100,00

2. Die Bearbeitung dieser Abgabearten wird von den nachstehenden Bediensteten der Stadtkasse mit den angegebenen Zeitanteilen und der daraus abgeleiteten anteiligen Besoldung / Vergütung wahrgenommen:

Bedienstete	Kosten des Arbeitsplatzes gem. S. 20 in €	Zeitanteil in v. H.	anteilige Personalkosten in €
Kassenleiterin	96.100,00	10	9.610,00
Stellv. Kassenleiter	68.860,00	85	58.531,00
Buchhaltern	64.300,00	15	9.645,00
Vollziehungsangestellte	68.860,00	35	24.101,00
Summe:			101.887,00

3. Auf die Bearbeitung der Kanalbenutzungsgebühren entfallen 31,62 v. H. der o. g. Personalkosten.

Der Verwaltungskostenanteil für die Tätigkeit der Stadtkasse beträgt danach insgesamt:

31,62 % von 101.887,00 € 32.217,00 €

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils für die Tätigkeit des Fachbereichs Finanzen, Steuern und Abgaben

1. Die Berechnung der anteiligen Personalausgaben, die auf die Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung entfallen, geht von den Fallzahlen der in diesem Bereich zu bearbeitenden Steuern und Abgaben aus. Diese betragen:

Abgabenart		Anzahl der Veranlagungen	Anteil in v. H.
Grundsteuer A und B		10.331	27,31
Gewerbesteuer		1.353	3,58
Hundesteuer		1.311	3,47
Vergnügungssteuer		14	0,04
Kanalbenutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser)		14.378	38,01
Straßennreinigungsgebühren (incl. Winterwartung)		10.443	27,61
Summe:		37.830	100,00

2. Die Bearbeitung dieser Abgabearten wird von den nachstehenden Bediensteten des Bereiches Steuern und Abgaben mit den angegebenen Zeitanteilen und der daraus abgeleiteten anteiligen Personalausgaben wahrgenommen:

Bedienstete	Kosten des Arbeitsplatzes gem. S. 21 in €	Zeitanteil in v. H.	Anteilige Personalkosten in €
Leiterin Steuern	83.020,00	100	83.020,00
Sachbearbeiter	76.780,00	100	76.780,00
Sachbearbeiter (Teilzeit)	44.210,00	100	44.210,00
Summe:			204.010,00

3. Auf die Bearbeitung der Kanalbenutzungsgebühren entfallen 38,01 v. H. der o. g. Personalkosten.

Der Verwaltungskostenanteil für die Tätigkeit des FB Steuern beträgt danach insgesamt:

38,01 % von 204.010,00 € 77.544,00 €

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils für die Tätigkeit des Fachbereichs Ver- und Entsorgung

1. Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden von den nachstehenden Bediensteten des Bereiches Ver- und Entsorgung mit den angegebenen Zeitanteilen und der
2. daraus abgeleiteten anteiligen Personalausgaben wahrgenommen:

Bedienstete	Kosten des Arbeitsplatzes gem. S. 22 in €	Zeitanteil in v. H.	Anteilige Personalkosten in €
Leiter Verkehr u. Grünflächen	105.340,00	10	10.534,00
Sachbearbeiter	89.260,00	15	13.389,00
Summe:			23.923,00

3. Der Verwaltungskostenanteil für die Tätigkeit des Fachbereichs Ver- und Entsorgung beträgt insgesamt 23.923,00 Euro.

Ermittlung der Personalkosten - Fachbereich Finanzen - Zahlungsverkehr (Stadtkasse)

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 4/2013 - Kosten eines Arbeitsplatzes

Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus:
Personalkosten
Sachkosten
Verwaltungsgemeinkosten

		Kassenleiterin	Stellv. Kassenleiter	Buchhalterin	Vollziehungsmitarbeiter
		Besold.-Gr. A 11	**EG 8**	**EG 6**	**EG 8**
Personalkosten		**72.000,00**	**49.300,00**	**45.500,00**	**49.300,00**
Sachkosten (Pauschale)		9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00
Zwischensumme		81.700,00	59.000,00	55.200,00	59.000,00
Verwaltungsgemeinkosten					
(20 % d. Personalkosten)		14.400,00	9.860,00	9.100,00	9.860,00
Kosten des Arbeitsplatzes		**96.100,00**	**68.860,00**	**64.300,00**	**68.860,00**
	Jahresstunden				
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte				
bei 41 Std. / Woche	Beamte	1.610			
bei 39 Std. / Woche	Angestellte		1.570	1.570	1.570
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte				

Kosten pro Stunde					
Kosten des Arbeitsplatz in €		59,69	43,86	40,96	43,86

Ermittlung der Personalkosten - Fachbereich Finanzen - Abgaben und Steuern

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 4/2013 Kosten eines Arbeitsplatzes

Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus:
Personalkosten
Sachkosten
Verwaltungsgemeinkosten

		Leiterin Steuern	Sachbearbeiter	Sachbearbeiterin (Teilzeit)
		Besold.-Gr. A 9	**Besold.-Gr. A 8**	**EG 8**
Personalkosten		**61.100,00**	**55.900,00**	**24.650,00**
Sachkosten (Pauschale)		9.700,00	9.700,00	9.700,00
Zwischensumme		70.800,00	65.600,00	34.350,00
Verwaltungsgemeinkosten				
(20 % d. Personalkosten)		12.220,00	11.180,00	9.860,00
Kosten des Arbeitsplatzes		**83.020,00**	**76.780,00**	**44.210,00**
	Jahresstunden			
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte			
bei 41 Std. / Woche	Beamte	1.610	1.610	
bei 39 Std. / Woche	Angestellte			
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte			785

Kosten pro Stunde				
Kosten des Arbeitsplatz in €		51,57	47,69	56,32

Ermittlung der Personalkosten - Fachbereich Ver- und Entsorgung

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 4/2013 - Kosten eines Arbeitsplatzes

Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus:
Personalkosten
Sachkosten
Verwaltungsgemeinkosten

		Leiter Verkehr- u. Grünflächen	Sachbearbeiter
		EG 12	Besold.Gr- A9Z
Personalkosten		**79.700,00**	**66.300,00**
Sachkosten (Pauschale)		9.700,00	9.700,00
Zwischensumme		89.400,00	76.000,00
Verwaltungsgemeinkosten			
(20 % d. Personalkosten)		15.940,00	13.260,00
Kosten des Arbeitsplatzes		**105.340,00**	**89.260,00**
	Jahresstunden		
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte		
bei 41 Std. / Woche	Beamte		1.610
bei 39 Std. / Woche	Angestellte	1.570	
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte		

Kosten pro Stunde			
Kosten des Arbeitsplatz in €		67,10	55,44